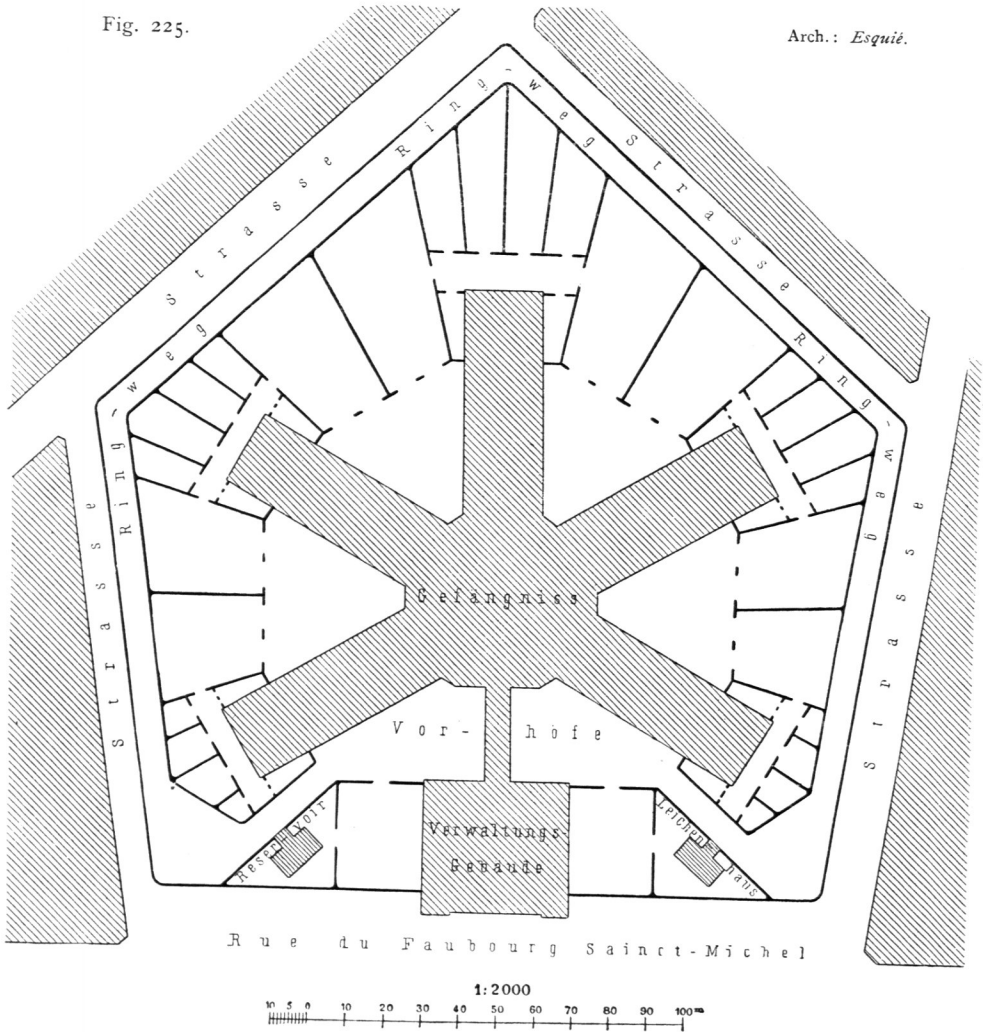


ftellen größerer gemeinschaftlichen Spaziergänge; im Uebrigen ist diese Angelegenheit eine Systemfrage, welche mit der Art des Strafvollzuges in Einzelhaft auf das Innigste zusammenhängt. Bei gemeinsamen Spazierhöfen sind 1,0 bis 1,5 m breite Spazierwege in Kreis- oder Ellipsenform anzulegen.

Die Gefangenen sollen beim Spaziergange ein gewisses Gefühl der Freiheit empfinden, und es sollte daher bei Anlage der Einzel-Spazierhöfe ein zwingen-

Fig. 225.

Arch.: Esquié.



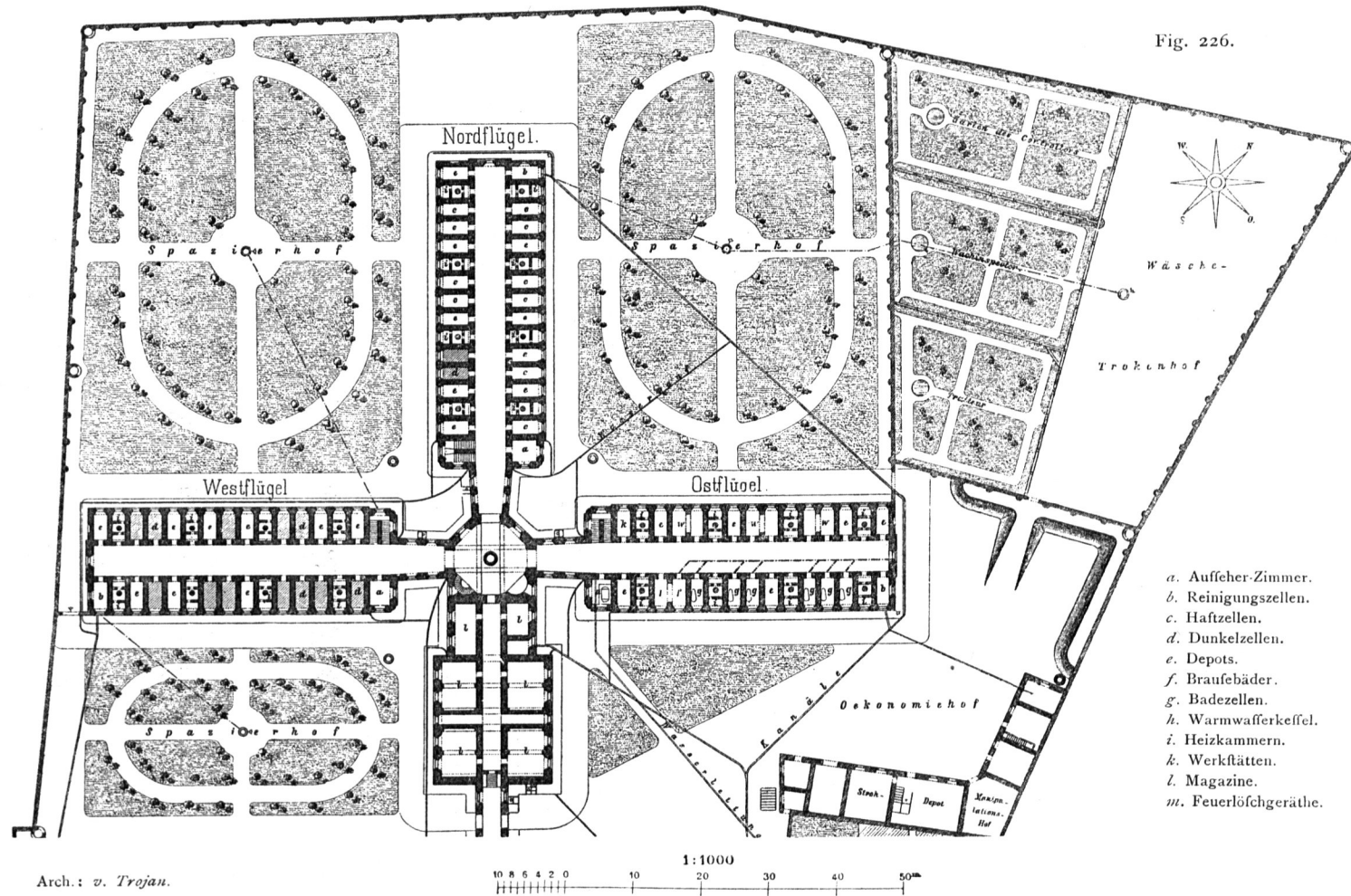
Straf-Anstalt zu Toulouse 277).

artiger Charakter thunlichst vermieden werden; andererseits müssen die Einrichtungen so getroffen werden, daß ein Verkehr unter den Gefangenen möglichst verhindert wird.

Ersteres kann dadurch erzielt werden, daß man an den Seiten, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, mächtig hohe Gitterwände errichtet, welche Aussicht nach mit Rasenbeeten, Blumenanlagen, Buschwerk etc. bepflanzten Höfen

277) Nach: WILLIAM & FARGE. *Le recueil d'architecture*. Paris. 6me année, f. 10.

Fig. 226.



Zellengefängnis zu Stein a. d. D. 278).

frei lassen; den Verkehr unter den Gefangenen verhütet man, indem man zwischen den einzelnen Spazierhöfen mindestens 3 m hohe Scheidemauern herstellt (siehe Fig. 208, S. 264 u. 265, eben so Fig. 222). Durch die entsprechend hohe und starke Umwährung (Ringmauer) der gefammten Gefängnis-Anlage ist Sorge getragen, daß die Gefangenen nicht entweichen können.

Auch zwischen den spaziergehenden und den in den Zellen zurückgebliebenen Gefangenen soll kein Verkehr stattfinden können. Man hat dies vielfach dadurch zu erreichen versucht, daß man die Höfe an den freien Enden der Zellenflügel anordnete (Fig. 222).

Das in Fig. 176 (S. 209) im Lageplan dargestellte Männergefängnis zu Moabit bei Berlin zeigt zwischen drei Zellenflügeln zwei größere Spazierhöfe mit je drei kreisrunden Wandelbahnen; Bäume in größerer Zahl und große, mit niedrigen Ziersträuchern bepflanzte Rasenflächen beleben diese Höfe in anmuthiger Weise.

Größere Spazierhöfe mit lang gestreckten Wandelbahnen besitzt der neue Theil des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D. (Fig. 226²⁷⁸); auch im Normalplan eines Zellengefängnisses (siehe Fig. 210, S. 268) sind drei derartige Spazierhöfe vorgesehen.

Im Lageplan der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin (Fig. 211, S. 270) sind an den 3 Flügelenden des sog. 3^{ten} Gefängnisses strahlenförmig angelegte Gruppen von Einzel-Spazierhöfen dargestellt. Aehnliche Einzel-Spazierhöfe sind auch in der Nähe des Gebäudes für jugendliche Gefangene angeordnet.

Fig. 223 u. 224 geben den Lageplan des Zellengefängnisses zu Mailand, bei welchem die Gruppen von Einzel-Spazierhöfen zwischen den Gefängnisflügeln angeordnet worden sind.

Eine feltener vorkommende Anordnung von Spazierhöfen zeigt der Lageplan des Zellengefängnisses zu Arnheim in Fig. 212 (S. 271) und eine eigenartige Anlage von größeren und Einzel-Spazierhöfen das Gefangenhhaus zu Toulouse (Fig. 225²⁷⁷). Bemerkenswerth ist auch die Vertheilung der Spazierhöfe bei dem in Fig. 208 (S. 264 u. 265) dargestellten Zellengefängnis zu Löwen.

Erfahrungsgemäß hat man bei der Anlage von Einzel-Spazierhöfen auf je 7 Gefangene einen Hof anzulegen; bei dieser Annahme kann jeder Gefangene täglich eine Stunde spazieren gehen.

In ganz kleinen Gefängnissen (bis zu 20 Kopf Belagstärke) wird das Essen für die Gefangenen in der Küche des Aufsehers gekocht und in der Weiber-Abtheilung eine Waschküche von Zellengröße angeordnet. In etwas größeren Gefängnissen ist entweder in der Weiber-Abtheilung eine Koch- und Waschküche im Sockel-, bezw. im Erdgeschoßs unterzubringen oder in einen schuppenartigen Bau auf dem Weiberhof zu verlegen.

In ganz großen Anstalten, in Landesgefängnissen und Zuchthäusern, verfährt man in verschiedener Weise. Als Regel ist im vorhergehenden, wie im vorliegenden Falle fest zu halten, daß Kochküche und Waschküche so unterzubringen sind, damit die von ihnen aufsteigenden Dünste in den oberen Stockwerken des Gefängnisses sich nicht verbreiten können.

Man hat in großen Gefangenhäusern die Küchen Anfangs in das Sockel-, bezw. Kellergeschoßs verlegt, wodurch indeß der eben genannten Bedingung in keiner Weise entsprochen wurde; auch entstanden durch die tiefe Lage der Küchen bei der Entwässerung Schwierigkeiten.

²⁷⁸) Facf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1875, Bl. 47.

Später verlegte man Koch- und Waschküche in die Winkel an der Mittelhalle, meist in besondere kleine Anbauten; hierdurch wurden die eben gedachten Mifsstände in nicht geringem Mafse verbessert, aber doch nicht beseitigt; denn so lange eine Küche im Betrieb ist, dringen übler Geruch und Qualm in die Mittelhalle und in die derselben zunächst gelegenen Zellen der betreffenden beiden Flügel. Allerdings mufs zugegeben werden, dafs die Lage der Küchen im Gefängnisbau selbst, bezw. in Anbauten der Mittelhalle den Vortheil hat, dafs das Heranschaffen von Speifen und Wäsche ungemein erleichtert ist.

Am vorteilhaftesten werden dessen ungeachtet Koch- und Waschküche in gefonderten eingefchoffenen Gebäuden untergebracht, welche jedoch von der Mittelhalle bequem zu erreichen sein müssen. Beide werden am besten unmittelbar neben einander, aber ohne gegenseitige Verbindung, gelegt, so dafs sämtliche Koch-einrichtungen beider Küchen um einen grofsen, in ihrer Mitte liegenden Schornstein gruppiert werden können. Die Küchen erhalten einen besonderen, eingefriedigten Wirthschaftshof (siehe Fig. 210, S. 268).

Eine etwa erforderliche Bäckerei wird im Anschlufs an die Koch- und Waschküche gebaut.

Selbst bei gröfseren Gefangenhäusern (bis 500 Häftlinge) genügt für jede der beiden Küchen eine Grundfläche von 60 bis 70 qm ($= 6 \times 10$ bis 12 m); die Höhe wähle man nicht gröfser als 4 m, weil sonst die Beseitigung des Dunstes, der zu sehr abgekühlt würde, erschwert wird.

In kleineren (gerichtlichen) Gefängnissen wird der Betfaal am besten im Vorderbau, in Gefangenhäusern mit **L**-förmigem Grundrifs am vorteilhaftesten im Kopfbau untergebracht. In strahlenförmig angeordneten Zellengefängnissen liegt, vom Standpunkte der Verwaltung aus, der Betfaal, bezw. die Kirche am besten dem Mittelpunkt des eigentlichen Gefängnisbaues möglichst nahe; der Weg der Gefangenen nach und von diesem Raume ist alsdann der denkbar kürzeste und die Uebersicht eine vollkommene und bequemere. Specielles über die Lage derselben wird noch in Art. 294 gebracht werden.

Auch die Schule ist, des bequemen und übersichtlichen Ein- und Ausführens der Gefangenen wegen, wenn möglich in der Nähe des Mittelpunktes des Zellengebäudes anzuordnen; sie wird deshalb bisweilen mit der Kirche vereinigt. Ueber die specielle Lage desselben wird gleichfalls in Art. 294 noch die Rede sein.

Die Aufgabe des Schulunterrichtes besteht nicht sowohl darin, den Schülern ein möglichst grofses Mafs von Kenntnissen beizubringen, als durch Gewöhnung zum Nachdenken und Ueberlegen die Widerstandskraft gegen die Anreizung zum Verbrechen zu stärken, bei Einzelhaft auch durch geistige Anregung ein Gegengewicht gegen die Einförmigkeit der Zelle zu bieten. Dieses Ziel kann der Lehrer aber nur erreichen, wenn die Zahl der zum jedesmaligen Unterricht vereinigten Gefangenen 40 nicht übersteigt. Kommt man hiernach nicht mit einer Schule aus, so mufs man deren zwei anlegen.

Die Krankenzimmer sind von den übrigen Gefängnisräumen vollständig zu trennen, in gröfseren Straf-Anstalten am besten in einem abgefonderten Gebäude einzurichten.

Das Krankenhaus ist, wenn möglich, mit der Front nach Südost zu legen und mit einem besonderen Hofe zu versehen. Die Gröfse ist auf 6 bis 8 Procent der Belagstärke des Gefängnisses zu bemessen.

Das bei gröfseren Gefangenhäusern zu errichtende Thorgebäude hat den einzigen Eingang zum Gefangenhause zu bilden und ist deshalb in den Zug der Ringmauer zu verlegen; doch hat dasselbe aus der letzteren nach ausen auszutreten, damit

253.
Kirche
und
Schule.

254.
Kranken-
zimmer, bezw.
-haus.

255.
Thorgebäude
und
Vorhof.

nicht im Inneren vorspringende Ecken und Winkel, welche die Sicherheit beeinträchtigen, entstehen. Ausser dem Dienstzimmer für den Pförtner und dem Raum für die Militärwache können auch Magazine in diesem Hause untergebracht werden.

Anschliessend an das Thorgebäude und zwischen diesem und dem Verwaltungsgebäude, bezw. -Flügel wird ein Vorhof, der mit einer 3 bis 4^m hohen Mauer einzufriedigen ist, angelegt. Von demselben gelangt man sowohl zum eigentlichen Gefängnisbau, als auch zu den Höfen des Krankenhauses und der Koch- und Wafchküche. Auch die an einzelnen Stellen längs der Ringmauer angeordneten Rundgänge müssen vom Vorhof aus zugänglich sein (siehe Fig. 210, S. 268).

256.
Zimmer
f. Aufseher,
Dienst-
wohnungen
etc.

Die Zimmer der Aufseher sollen beim Eingang vom Mittelbau in die Gefangenflügel liegen und mit Fenstern gewöhnlicher Grösse versehen sein, welche zwar, der Sicherheit wegen, eben so wie die Zellenfenster zu vergittern sind, jedoch so, dass den Aufsehern der Ueberblick über die zwischen den Gefangenflügeln befindlichen Höfe und die Zellenfenster nicht erschwert wird, zu welchem Zwecke sich erkerartige Vorbauten oder zum mindesten Korbgritter empfehlen.

In kleineren (gerichtlichen und Polizei-) Gefängnissen wird die Familienwohnung des Aufsehers in das Gefängnis selbst verlegt; doch ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Familienwohnung und Gefängnis so weit von einander geschieden sind, dass nicht der Strafvollzug zum Theile in den Wohn- und Wirthschaftsräumen des Gefängnisaufsehers sich abspielt. Am besten wird diese Wohnung so angeordnet, dass sie mitten im Gefängnis liegt, damit von ihr aus Alles gehört und übersehen werden kann, und dass sie doch auch wieder von den Hafträumen so scharf geschieden ist, dass nicht der Strafvollzug einen zu familiären Charakter annimmt.

In grösseren Gefängnissen hingegen werden die Dienstwohnungen für die Beamten am besten ausserhalb der Ringmauer verlegt; doch kommt es auch vor, dass man sie rings um die Straf-Anstalt herum angeordnet hat. Sie an die Ringmauer unmittelbar anzuschliessen, ist fehlerhaft.

Eine vortheilhafte Anlage ist es, wenn man die Beamtenwohnungen in einem oder mehreren Quartieren zusammenfasst, wie dies der Normalplan in Fig. 210 (S. 268) zeigt.

Man hat wohl auch Beamte mit ihren Familien innerhalb der Ringmauer wohnen lassen; doch sollte dies unter keinen Umständen geschehen; die Erfahrung hat gezeigt, dass sich alsdann arge Mifsstände für die Sicherheit, die Disciplin und die Ordnung ergeben.

c) Besonderheiten der Construction und Einrichtung.

1) Wände und Fufsböden, Decken und Dächer.

257.
Umfassungs-
mauern.

Zu den Umfassungsmauern empfehlen sich, unter Anwendung der nöthigen Vorsicht hinsichtlich der Stärke derselben und der Anlage der Fenster und Thüröffnungen, der Trockenheit wegen gebrannte Steine mit oder ohne äusseren Putz. Jedenfalls sind bei Anwendung von Bruch- oder Quadersteinen Durchbinder zu vermeiden, auf welchen sich bei Temperaturwechseln feuchte Niederschläge bilden.

Als Minimum der Mauerstärke ist eine Dicke von 1½ Steinen (38 cm) anzunehmen, wobei für Untersuchungs-Gefängnisse noch eine Verwahrung der gegen das Innere gekehrten Mauerseite mittels einer starken Bohlen- oder Bretterverkleidung zwischen eichenen Ständern kommt, welche letztere mit dem Gemäuer durch Bolzen